

Erstinverkehrsetzung als ausländisches Unternehmen im österreichischen Einwegpfandsystem



Ab 1.1.2025 werden Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einer Füllmenge von 0,1 bis 3 Liter bepfandet. Diese Getränkeverpackungen sind durch das österreichische Pfandlogo gekennzeichnet. Pro Verpackung werden 25 Cent beim Verkauf eingehoben.

A

Ausländische Unternehmen, die **an Wiederverkäufer** verkaufen, haben mehrere Möglichkeiten ihre Gebinde in Österreich in Verkehr zu setzen:

1. Eigenes Unternehmen in Österreich => das eigene Unternehmen ist Erstinverkehrsetzer
2. Zusammenarbeit mit einem Importeur/Distributeur => Importeur/Distributeur ist Erstinverkehrsetzer
3. Bestellung eines Bevollmächtigten => Erstinverkehrsetzer bleibt das Unternehmen im Ausland (nur für Unternehmen im EU-/EWR-Raum möglich)



B

Beliefert ein **ausländisches Unternehmen** (weltweit, somit nicht beschränkt auf EU-/EWR-Raum) private österreichische **Letztverbraucher** direkt, ist es Erstinverkehrsetzer und **muss** eine:n inländische:n Bevollmächtigte:n bestellen, um am österreichischen Pfandsystem teilnehmen zu können.

Arbeitet das ausländische Unternehmen mit einem Bevollmächtigten, gelten die folgenden Bestimmungen:

Die:der Bevollmächtigte erfüllt die Verpflichtungen der ausländischen Unternehmen in deren Namen. Der Erstinverkehrsetzer haftet für die rechtzeitige Bestellung eines Bevollmächtigten. Aus Gründen der Effizienz **darf es** pro ausländischem Unternehmen **nur eine:n Bevollmächtigte:n** geben, die:der sowohl die Vorgaben zur Entpflichtung der Verpackungen, als auch die Vorgaben der Pfandverordnung für das Einwegpfand einhalten soll. Ein Wechsel des:r Bevollmächtigten ist unverzüglich zu melden.

Für Erstinverkehrsetzer **mit Sitz in Österreich** ist eine Bevollmächtigung für das Einwegpfand **nicht** vorgesehen.

Prozess:

Als ersten Schritt haben sich die Bevollmächtigten im EDM-ZAREg (Elektronisches Datenmanagement) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu registrieren. Anschließend ist die entsprechende Vollmacht in der Applikation „Bevollmächtigte“ hochzuladen, wo seitens des BMK eine Plausibilitätsprüfung der Vollmacht vorgenommen wird. Der Registrierungsprozess im EDM-ZAREg ist erst mit Freigabe/Kennzeichnung des Bevollmächtigten durch das BMK abgeschlossen. Die EWP überprüft das Aufliegen dieser Vollmacht. Bestehende Vollmachten für die Verpackungsverordnung, Elektroaltgeräteverordnung sowie Batterienverordnung können verwendet werden. Diese sind auch für das Einwegpfandsystem gültig. Für neu abzuschließende Vollmachten, ist eine neue Vorlage zu verwenden.

Liegt eine gültige Vollmacht im EDM auf, kann die Registrierung des Bevollmächtigten für das Einwegpfand System im EWP Portal abgeschlossen werden. Ohne gültige Vollmacht ist dies leider nicht möglich.

Folgende Anforderungen und Voraussetzungen gelten für Bevollmächtigte:

- ✓ Die:der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in Österreich.
- ✓ Es gibt eine österreichische Zustelladresse (die auch im EWP Portal angegeben werden muss).
- ✓ Übernahme der Verantwortung für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften (§ 9 VStG).
- ✓ Die Bestellung erfolgt durch eine beglaubigte Vollmacht (in deutscher oder englischer Sprache).
Diese Punkte müssen ersichtlich sein:
 - der Umfang der Bevollmächtigung,
 - die ausdrückliche Zustimmung der:des Bevollmächtigten, diese Verpflichtungen zu übernehmen,
 - die vertragliche Sicherstellung, dass der:dem Bevollmächtigten das Recht eingeräumt wird, Verträge für den Vollmachtgeber abschließen zu dürfen, sowie
 - die Zurverfügungstellung aller erforderlichen Unterlagen und Mittel für die zu erfüllende Aufgabe.



Pflichten der:des Bevollmächtigten:

Konkret bedeutet dies, dass die:der Bevollmächtigte bei der EWP im Namen und im Auftrag des Erstinverkehrsetzers tätig wird und insbesondere folgende Pflichten hat:

- ✓ Hinterlegung der Vollmacht im EDM System
- ✓ Registrierung der Produkte im EWP Portal
- ✓ Unterzeichnung der Verträge im Namen des Erstinverkehrsetzers
- ✓ monatliche Erstinverkehrsetzungsmeldung, Bezahlung des Pfandes und des Produzentenbeitrages (die:der Bevollmächtigte:r ist Rechnungsempfänger)
- ✓ die bekannt gegebenen Daten und Informationen/Dokumente richtig, vollständig und aktuell zu halten
- ✓ sämtliche Kommunikation im Namen des Erstinverkehrsetzers mit der EWP (z. B. Mahnungen, Pönalen, Vorkaufsrecht)



Zusammenfassung:

Was muss die:der Bevollmächtigte tun und wofür haftet er?

Die wichtigsten Aufgaben sind die Registrierung der Produkte, die Erstinverkehrsetzungs-Meldung, das Bezahlen des Pfandes und des Produzentenbeitrages und die Pflege der Stammdaten.

Im Falle eines Schadens, wird sich die EWP (auch) an die:den Bevollmächtigte:n richten. Die:der Bevollmächtigte ist zudem auch Adressat etwaiger Verwaltungsstrafen.

Wer registriert sich bei der EWP?

Sofern ein:e Bevollmächtigte:r bestellt wird, muss nur diese:r im System registriert sein. Der Prozess für die Abbildung des Bevollmächtigten im System ist abgeschlossen, wenn alle notwendigen Dokumente (siehe Anforderungen) im System hochgeladen sind, das BMK eine gültige Vollmacht im EDM System bestätigt hat und die Registrierung seitens EWP bestätigt wurde (siehe auch Details zum generellen Registrierungsprozess).

Der key user des Bevollmächtigten (die Registrierung startet mit einem key user) kann im EWP Portal dann weitere user hinzufügen, die dann Aufgaben im Prozess übernehmen können. Welche und wieviel User eingeladen werden muss der Bevollmächtigte als Verantwortlicher entscheiden.

Wer muss sicherstellen, dass die Gebinde der Pfandverordnung entsprechen?

Die:der Bevollmächtigte muss die Produkte im Namen des Erstinverkehrsetzers registrieren und im Zuge dessen müssen Muster an die Registrierungsstelle geschickt werden. Die Muster werden kontrolliert. Sollten Änderungen gemacht werden müssen, werden diese durch die Registrierungsstelle an die:den Bevollmächtigte:n kommuniziert.

Sonstige Aufgaben bzw. Verpflichtungen für die/den Bevollmächtigte:n

Die:der Bevollmächtigte tritt für den Erstinverkehrsetzer auf und kann somit auch das Vorkaufsrecht für den Erstinverkehrsetzer ausüben. Die:der Bevollmächtigte muss aber nachweisen, dass das Material einem Recycling zugeführt worden ist (siehe Reporting Vorschriften aus der Einwegpfandverordnung gegenüber dem Ministerium).

